

Rundschreiben 03/2019

06.02.2019

1. Noch 3 Tage bis zum Start von securPharm: 09. Februar 2019

Ab diesem Datum produzierte Packungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln müssen mit einem Erstöffnungsschutz und einem 2D-Datamatrixcode versehen sein.

Zu beachten ist, dass alle bis zu diesem Termin produzierten und in Verkehr gebrachten Packungen noch nicht von der EU-Verordnung betroffen sind und wie bisher abgegeben werden dürfen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass in den ersten Tagen nach Start des securPharm-Systems noch nahezu keine Packung verifizierungspflichtig ist.

Ihr Kassensystem sollte beim Scannen eines 2D-Datamatrixcodes automatisch erkennen, ob die Packung von der Verifikationspflicht betroffen ist. Dies können Sie bereits jetzt überprüfen.

Die ApBetrO sieht weiterhin die stichprobenhafte **Prüfung von Fertigarzneimitteln** in der Apotheke vor. Daran ändert auch die Einführung von securPharm nichts. Zur Kennzeichnung und Versiegelung der zu Prüfzwecken geöffneten Arzneimittel-Packungen eignen sich unter anderem die Etiketten „Fertigarzneimittelprüfung“.

Das **Auseinzeln im Notdienst** ist weiterhin möglich. Sofern eine Abgabe von Teilmengen verordnet ist, muss die Packung beim ersten Öffnen ausgebucht werden. Da ein Teil ihres Inhalts abgegeben wurde, kann sie nicht wieder eingebucht werden. Der Rest der Packung bleibt aber grundsätzlich verkehrsfähig und kann, bei einer entsprechenden Teilmengenverordnung, in dieser Apotheke abgegeben werden. Wird die Packung mit einer N1-Packung aufgefüllt, ist diese aus dem securPharm-System auszubuchen.

Für die **Rücknahme von Arzneimitteln** gelten weiterhin die Regelungen der Apothekenbetriebsordnung und wie bisher liegt der Umgang damit in der Verantwortung des Apothekers. Um den Anforderungen an die **Abläufe bei Vorbestellungen und Botendiensten** Rechnung zu tragen, sieht die delegierte Verordnung vor, dass Packungen, deren Status auf „abgegeben“ gesetzt wurde, innerhalb von 10 Tagen in derselben Betriebsstätte wieder zurückgebucht werden dürfen. Dies gilt nur, solange der Kontrollbereich der Apotheke nicht verlassen wurde.

Eine aktualisierte Fassung der securPharm-FAQ sowie weitere Informationen zur Umsetzung der europäischen Fälschungsschutzrichtlinie in den Apotheken finden Sie auf der unserer Internet-Seite unter Bremer Apothekerverband e.V. > Intern > Sonstiges A-Z > securPharm

Außerdem steht Ihnen zur Abgabe an Ihre Patientinnen und Patienten ein Handzettel zur Verfügung. Dazu können Sie unter www.apothekenkampagne.de/motiv-generator einen auf Ihre Apotheke zugeschnittenen Flyer generieren, wenn Sie mit Ihrer Apotheke bereits auf der Bestellplattform registriert sind ("Meine Apotheke in XY"). Der so erstellte Handzettel kann als PDF zum Selbstaussdruck heruntergeladen oder als Link per E-Mail an eine Druckerei verschickt werden. Nichtregistrierte Apotheken können sich auf der Startseite von www.apothekenkampagne.de anmelden. Nach der Eingabe der entsprechenden Daten erhalten die Apotheken eine E-Mail mit einem Aktivierungslink, der vor Beginn der ersten Anmeldung geöffnet werden muss. Der Flyer steht zudem auf www.abda.de (Themen/securPharm) zum Abruf bereit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BremerAV

Christiane Lutter
Vorsitzende

Nicole Engel-Schröder
Geschäftsführerin